



**An die Zertifizierungsstelle:**  
**Landesinnung Kälte-Klima-Technik**  
**Hessen-Thüringen/Baden-Württemberg**  
**Bruno-Dressler-Straße 14**  
**63477 Maintal**

*Nur für Teilnehmer am Seminar  
T10 oder V1 bzw. am Modul 5  
von Oktober 2025 bis zum  
Inkrafttreten der  
ChemKlimaschutzV*

## **ANTRAG auf Ausstellung eines Zertifikates**

für eine natürliche Person gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung  
(EU) Nr. 2024/2215 in Verbindung mit der ChemKlimaschutzV.

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

geboren in \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Besuchter Kurs mit Datum: \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich die **kostenpflichtige Ausstellung** des folgenden Zertifikates im Rahmen der Teilnahme am Seminar T10, V1 bzw. Modul 5 mit abschließender Prüfung:

- Zertifikat A1  
 Zertifikat A2

Voraussetzung für die Vergabe des Zertifikates ist, dass bereits ein Zertifikat der Kategorie I oder II durch die Landesinnung Kälte-Klima-Technik Hessen-Thüringen/Baden-Württemberg ausgestellt wurde.

Für Person, deren Zertifikat Kat. I/II durch eine andere Zertifizierungsstelle ausgestellt wurde.

- Ich bitte um eine Bescheinigung für die Teilnahme an einem Aufstockungskurs

Preis für die Ausstellung des Zertifikates:

60,00 € für Mitgliedsbetriebe der Landesinnung Kälte-Klima-Technik He-Thü/Ba-Wü  
120,00 € für andere Firmen

Rechnungsadresse

Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

weitere Angaben: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



Auszufüllen durch die Zertifizierungsstelle

Antrag geprüft durch: \_\_\_\_\_

- Innungsmitglied ja/nein
- Unterlagen vollständig und ausreichend
- Prüfung bestanden
- Sonstige Nachweise \_\_\_\_\_
- 

- 
- Es fehlt/muss nachgefordert werden
- 
- 

- Zertifikat Kat \_\_\_\_\_
  - kann ausgestellt werden
  - kann nicht ausgestellt werden
- Auffrischungsbescheinigung für \_\_\_\_\_ kann ausgestellt werden.

---

Datum Unterschrift



## Gesetzlicher Hintergrund für die Zertifizierung

Gemäß den geltenden Verordnungen

- Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 2024/517,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2215
- § 5 der ChemKlimaschutzV

müssen natürliche Personen, die Arbeiten an folgenden Einrichtungen durchführen, zertifiziert sein

- a) ortsfeste Kälteanlagen,
- b) ortsfeste Klimaanlagen und Wärmepumpen,
- c) ortsfeste Organic-Rankine-Kreisläufe,
- d) Kälteanlagen in Kühlakkraftfahrzeugen und Kühlanhängern,
- e) Kälteanlagen in leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons

Dies gilt für natürliche Personen, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) Dichtheitskontrollen der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 enthalten;
- b) Installation der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 oder die alternativen Stoffe Ammoniak ( $\text{NH}_3$ ), Kohlendioxid ( $\text{CO}_2$ ) oder Kohlenwasserstoffe enthalten;
- c) Reparatur, Instandhaltung oder Wartung sowie Außerbetriebnahme der in Artikel 1 aufgeführten Einrichtungen, wenn diese fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I und Anhang II Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2024/573 oder die alternativen Stoffe Ammoniak ( $\text{NH}_3$ ), Kohlendioxid ( $\text{CO}_2$ ) oder Kohlenwasserstoffe enthalten;
- d) Rückgewinnung fluorierten Treibhausgase aus Kühlkreisläufen ortsfester Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen sowie von Kälteanlagen von Kühlakkraftfahrzeugen und Kühlanhängern.

Die Zertifikate werden gemäß Artikel 3 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2024/2215 in folgenden Kategorien vergeben:

- a) ein **Zertifikat A1** bescheinigt, dass der Inhaber alle oben genannten Tätigkeiten in Bezug auf fluorierte Treibhausgase und Kohlenwasserstoffe ausüben darf;
- b) ein **Zertifikat A2** bescheinigt, dass der Inhaber alle oben genannten Tätigkeiten in Bezug auf fluorierte Treibhausgase und Kohlenwasserstoffe ausüben darf, wobei dies auf Einrichtungen mit einer Füllmenge von unter 3 kg oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, auf Einrichtungen mit einer Füllmenge von unter 6 kg beschränkt ist;
- c) ein **Zertifikat B** bescheinigt, dass der Inhaber alle in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten in Bezug auf Kohlendioxid ( $\text{CO}_2$ ) ausüben darf;
- d) ein **Zertifikat C** bescheinigt, dass der Inhaber alle in Artikel 2 Absatz 1 genannten Tätigkeiten in Bezug auf Ammoniak ( $\text{NH}_3$ ) ausüben darf;
- e) ein **Zertifikat D** bescheinigt, dass der Inhaber die unter d) genannte Tätigkeit (Rückgewinnung) für Einrichtungen ausüben darf, die weniger als 3 kg fluorierte Treibhausgase oder bei hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind, weniger als 6 kg fluorierte Treibhausgase enthalten;
- f) ein **Zertifikat E** bescheinigt, dass der Inhaber die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannte Tätigkeit ausüben darf, sofern mit dieser Tätigkeit nicht in einen Kältekreislauf eingegriffen wird.

Inhaber eines Zertifikates nach EU-Verordnung 303/2008 oder DVO (EU) 2015/2067 müssen bis zum 12. März 2029 einen Auffrischungslehrgang besuchen und ihre Zertifikate auf die neuen Zertifikate umstellen lassen. Der Auffrischungslehrgang stellt sicher, dass die Inhaber über die Kenntnisse und Fertigkeiten, die in der DVO 2025/2215 gefordert werden, verfügen.

Nach Inkrafttreten der ChemKlimaschutz wird es voraussichtlich Vereinfachungen geben und der praktische Teil kann durch eine Selbsterklärung ersetzt werden, in der bestätigt wird, dass Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrung im Umgang mit den natürlichen Kältemitteln vorhanden sind.

Bis dahin müssen wir die Vergabe der neuen Zertifikate (A1) von einem Kurs mit Praxisanteil und einer theoretischen und praktischen Prüfung abhängig machen.